



Verein für Pilzkunde Horgen

S T A T U T E N

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1. Unter dem Namen "Verein für Pilzkunde Horgen" besteht mit Sitz in Horgen ein Verein mit dem Zwecke der Förderung der volkstümlichen Pilzkunde, der Aufklärung über Pilzvergiftungen und des Schutzes der Pilzflora. Derselbe ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2. Er stellt sich folgende Aufgaben:
Durchführung von Pilzbestimmungsabenden, Exkursionen, Pilzausstellungen, Vorträgen, Kursen und Unterhalt einer aktuellen Fachbibliothek.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3. 1. Wer Mitglied des Vereins werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu stellen und erklärt dadurch, Kenntnis der Statuten erhalten zu haben und sich diesen zu unterziehen. Die Aufnahme erfolgt durch die Monatsversammlung.

2. Personen, welche sich um die Interessen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Art. 4. Austrittserklärungen sind unter Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende des Kalenderjahres (Art. 70 ZGB) schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 5. Mitglieder, welche die Vereinspflichten nicht erfüllen, den Bestand oder die Ehre des Vereins gefährden, überhaupt zu begründeten Klagen Anlass geben, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6. 1. Die Mitglieder haben freien Zutritt bei Vereinsanlässen wie Ausstellungen, Pilzbestimmungen, Exkursionen, Kursen und Vorträgen des Vereins. Sie haben Anspruch auf unentgeltliche Benutzung der Vereinsbibliothek sowie der Mikroskope und Apparate gemäss speziellen Reglementen und erhalten die Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde. Als Mitgliedschaftsausweis dient die laufende Beitragsquittung.

2. Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins wird ein jährlich durch die Generalversammlung festzusetzender Jahresbeitrag erhoben, in welchem Vereins- und Verbandsbeitrag, sowie das Zeitschriftenabonnement inbegriffen sind. Der Jahresbeitrag ist am 1. Juni fällig.

III. ORGANISATION

Art. 7. Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Monatsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Pilzbestimmerkommission
- f) die Mikroskop- und Apparatekommission

a) Die Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt; sie wählt den Vorstand für die Dauer eines Jahres und jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann für die Dauer von zwei Jahren, nimmt die Berichte und das Budget zur Genehmigung entgegen, setzt den Jahresbeitrag fest und entscheidet über Statutenrevisionen und Reglemente. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand 14 Tage zuvor einzureichen.

b) Die Monatsversammlungen finden in der Regel am letzten Montag jeden Monats statt und erledigen die nicht ausschliesslich anderen Vereinsorganen vorbehaltenen Geschäfte.

c) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und erstellt je ein Sommer- und Winterprogramm, welches den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wird. Er erstellt zuhanden der Generalversammlung das Jahresbudget und erhält einen Kredit zur freien Verfügung von 10% der jährlichen Mitgliederbeiträge. Seine Mitglieder sind wiederwählbar und beitragsfrei. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt durch die gemeinsame Zeichnung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Er besteht aus:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| 1. Präsident | 2. Aktuar |
| 3. Kassier | 4. Bibliothekar |
| 5. Obmann der Pilzbestimmerkommission | |

1. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und beruft die Vorstandssitzungen ein. Er erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die gesamte Vereinstätigkeit. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten übernimmt ein anderes, vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied dessen Funktion.

2. Der Aktuar führt ein Mitgliederverzeichnis und alle Protokolle, besorgt die Mitteilungen und Einladungen an die Vereinsmitglieder und erledigt mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

3. Der Kassier führt die Kasse und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

4. Der Bibliothekar verwaltet die Bibliothek und die Vereinsakten gemäss Reglement.

5. Die Pflichten und Rechte des Obmannes der Pilzbestimmerkommission sind durch das Reglement betreffend Pilzbestimmerkommission festgelegt.

d) Die Rechnungsrevisoren prüfen das Inventar und die Vereinsrechnung, vergleichen diese mit dem Budget, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen den erforderlichen Antrag.

e) Die Pilzbestimmerkommission besorgt den pilzkundlichen Teil der Vereinstätigkeit, die Leitung der Exkursionen und die Durchführung der Pilzbestimmungsabende; im übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch ein spezielles Reglement bestimmt.

f) Die Mikroskop- und Apparatekommission verwaltet die Mikroskope und Apparate des Vereins gemäss Reglement.

IV. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 8. 1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden (Ausnahmen Art. 9 und 12). Bei Stimmengleichheit steht dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.

3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr. In den zweiten Wahlgang kommen nur die beiden Kandidaten, welche im Ersten die grössten Stimmenzahlen auf sich vereinigen.

Art. 9. Zur Annahme von neuen und revidierten Statutenbestimmungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

V. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 10. 1. Die beschlossenen Reglemente werden den Mitgliedern zusammen mit den Statuten abgegeben.

2. An Reglementen bestehen:

- a) das Bibliothek-Reglement
- b) das Reglement betreffend Pilzbestimmerkommission
- c) das Mikroskop- und Apparaterglement

Art. 11. 1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, unter Ausschluss des Vermögens der Mitglieder und der Vereinsorgane.

2. Die Haftung und Verantwortung für unsachgemässe Behandlung der Vereinsgüter trägt der Benützer. Allfällige Schäden dürfen nur durch den Obmann oder den Vorstand behoben bzw. behoben lassen werden.

Art. 12. Die Auflösung des Vereins und der Austritt aus dem Verband schweizerischer Vereine für Pilzkunde kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder sie in der Urabstimmung beschliessen. Bei Auflösung desselben ist sein Vermögen auf die Dauer von fünf Jahren dem Verband Schweiz. Vereine für Pilzkunde in Verwahrung zu geben und geht in dessen Eigentum über, wenn in dieser Zeit in Horgen keine neue Verbandssektion entsteht.

Art. 13. Diese Statuten treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verbandsvorstand, und heben alle früheren Statuten und Beschlüsse auf.

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Januar 1990.

Der Präsident

Der Aktuar

Anton Kälin

Peter Herzog

Die vorliegenden Statuten wurden vom Verband Schweiz. Vereine für Pilzkunde genehmigt

Muri BE, den 24. Februar 1990
gez. Yngvar Cramer, Präsident

BIBLIOTHEK-REGLEMENT

Art. 1. Die Bibliothek steht den Mitgliedern zur Benützung frei. Das aktualisierte Bücherverzeichnis kann beim Bibliothekar eingesehen werden.

Art. 2. Besonders wertvolle und im Buchhandel nicht mehr erhältliche Werke dürfen nur im Vereinslokal anlässlich von Versammlungen und Bestimmungsabenden eingesehen werden. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

Art. 3. Die Bücherausgabe erfolgt an Versammlungen und Bestimmungsabenden gegen Quittung durch den Bibliothekar oder ein Vorstandsmitglied. Ausgeliehene Bücher gehören grundsätzlich an die Bestimmungsabende und Bestimmungstagen.

Art. 4. Das Bücherinventar wird vor jeder Generalversammlung gemäss Art. 7.d) der Statuten durch die Revisoren geprüft.

REGLEMENT BETREFFEND PILZBESTIMMERKOMMISSION

Art. 1. Die Pilzbestimmerkommission übernimmt den pilzkundlichen Teil der Vereinstätigkeit (Art. 7.e) der Statuten), insbesondere die Leitung der Pilzbestimmungsabende und der Exkursionen.

Art. 2. Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Obmann und einer unbeschränkten Anzahl von Pilzbestimmern; der Vereinspräsident gehört ihr von Amtes wegen an. Der Obmann, der dem Vereinsvorstand angehört, wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die übrigen Pilzbestimmer werden vom Vereinsvorstand ernannt.

Art. 3. Der Obmann ist Vorsitzender der Kommission und beruft die Sitzungen ein. Er vertritt sie im Vorstand und an den Vereinsversammlungen und hat alljährlich der Generalversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Art. 4. Die Kommissionsmitglieder sind gehalten, Bestimmungsabende und Exkursionen so oft wie möglich zu besuchen und abwechselungsweise deren Leitung zu übernehmen.

MIKROSKOP- UND APPARATE-REGLEMENT

Art. 1. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr die Mitglieder der Kommission, bestehend aus einem Obmann und mindestens einem Ersatzmann.

Art. 2. Die Kommission hat die Aufgabe der Ueberwachung und Führung eines Inventarzeichnisses sowie die Nachbeschaffung von benötigten Verbrauchsmaterialien.

Art. 3. Der Gebrauch der Mikroskope und Apparate ist allen Vereinsmitgliedern möglich, die sich über die erforderlichen Sachkenntnisse ausweisen.

Art. 4. Die Haftung und Verantwortung für unsachgemässe Behandlung der Vereinsgüter trägt der Benützer. Allfällige Schäden dürfen nur durch den Obmann oder den Vorstand behoben bzw. behoben lassen werden (Art. 11,2 der Statuten).

Art. 5. Ausleihungen für Kurse, Pilzkontrolleure oder zu persönlichen Studienzwecken sind im Einverständnis des Obmanns oder Ersatzmanns möglich.

Art. 6. Grundsätzlich gehören die Mikroskope und Apparate an die Bestimmungsabende und Bestimmungstagungen.

Art. 7. Das Finanzielle ist über die Vereinsstatuten geregelt.